



Merkblatt - Eigener Gebrauch von ausländischen Firmenfahrzeugen durch im Zollgebiet wohnhafte Arbeitnehmer

Vorbemerkungen, Auskunftsstellen

Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten Bestimmungen des Zoll- und des Strassenverkehrsrechts beim Gebrauch von ausländischen Firmenfahrzeugen durch im Zollgebiet wohnhafte **Arbeitnehmer**.

Zusätzliche Auskünfte erteilen [alle Zollstellen](#)

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffe	3
1.1	Firmenfahrzeuge	3
1.2	Zollgebiet.....	3
2	Nach Zollrecht zulässige Fahrten	3
3	Zollanmeldung	3
4	Erforderliche Unterlagen	3
5	Ausstellung einer Bewilligung (Formular 15.30)	4
6	Die Voraussetzungen sind nicht erfüllt	4
7	Kontrollen	4
8	Strassenverkehrsrechtliche Bestimmungen	4
9	Verwendungsverpflichtung für Firmenfahrzeug (Formular 15.31)	5

Merkblatt - Eigener Gebrauch von ausländischen Firmenfahrzeugen durch im Zollgebiet wohnhafte Arbeitnehmer

1 Begriffe

1.1 Firmenfahrzeuge

Firmenfahrzeuge sind ausländische private und gewerbliche Strassenfahrzeuge, die der ausländische Arbeitgeber dem im Zollgebiet wohnhaften Arbeitnehmer für geschäftliche und private Fahrten zu Verfügung stellt.

1.2 Zollgebiet

Das Zollgebiet umfasst die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione.

2 Nach Zollrecht zulässige Fahrten

Nach Zollrecht **zulässig** sind folgende Fahrten:

- Fahrten im Zollaussland;
- Grenzüberschreitende Beförderungen im dienstlichen Auftrag;
- Fahrten zum eigenen Gebrauch zwischen dem Arbeitsort im Zollaussland und dem Wohnort im Zollgebiet;
- Gelegentliche Fahrten im Auftrag des Arbeitgebers zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort im Zollgebiet und anschliessender Rückfahrt ins Zollaussland.
Beispiel: Arbeitsbeginn am folgenden Tag beim schweizerischen Kunden.

Private Fahrten im Zollgebiet sind **nicht zulässig**.

3 Zollanmeldung

Das Firmenfahrzeug ist an der Grenze bei einer besetzten Zollstelle unaufgefordert anzumelden.

4 Erforderliche Unterlagen

Für die Veranlagung sind der Zollstelle vorzulegen:

- Identitätsausweis;
- Fahrzeugausweis;
- Bestätigung des Arbeitgebers, wonach das Fahrzeug in seinem Eigentum steht oder von ihm geleast oder gemietet wurde;
- Anstellungsvertrag (oder Kopie) aus dem hervorgeht, dass das Firmenfahrzeug für die in Ziffer 2 vermerkten Fahrten verwendet werden darf;
- Verwendungsverpflichtung gemäss Anhang, vollständig ausgefüllt und vom Arbeitnehmer unterzeichnet.

5 Ausstellung einer Bewilligung (Formular 15.30)

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderlichen Unterlagen rechtsgültig vorliegen, dann händigt die Zollstelle dem Arbeitnehmer eine ein Jahr gültige Bewilligung Form. 15.30 aus und sendet dem zuständigen Strassenverkehrsamt eine Kopie der Bewilligung Form. 15.30. Gebühr Fr. 25.

Die Bewilligung Form. 15.30 berechtigt einzig die darin genannte Person, das Firmenfahrzeug im Zollgebiet für die in Ziffer 2 erwähnten Fahrten zu verwenden.

Die Zollstellen erneuern die Bewilligungen Form. 15.30, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

6 Die Voraussetzungen sind nicht erfüllt

Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, dann steht es dem im Zollgebiet wohnhaften Arbeitnehmer frei, das Firmenfahrzeug in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen (verzollen und versteuern).

Das Merkblatt Form. 15.50 „Überführen von privaten Strassenmotorfahrzeugen und Anhängern in den zollrechtlich freien Verkehr“ mit Hinweisen Art und Höhe der Einfuhrabgaben (Zoll, Automobilsteuer, Mehrwertsteuer), ist wie folgt einsehbar:

→ [Merkblatt 15.50](#)

7 Kontrollen

Die Bewilligung Form. 15.30 ist beim Grenzübertritt und bei Kontrollen im Inland durch Zoll oder Polizei unaufgefordert vorzuweisen.

Das Fahrzeug wird ohne weitere Formalitäten zugelassen.

8 Strassenverkehrsrechtliche Bestimmungen

Gemäss Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) müssen ausländische Strassenfahrzeuge mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden, wenn sie nicht mindestens zweimal im Monat über das Wochenende im Ausland abgestellt werden.

Wenn das Strassenverkehrsamt feststellt, dass diese Bestimmung nicht eingehalten wird, dann verlangt es die schweizerische Immatrikulation bzw. die Doppelimmatrikulation mit schweizerischen und ausländischen Kontrollschildern. Diesbezügliche Auskünfte erteilen die Strassenverkehrsämter.

9 Verwendungsverpflichtung für Firmenfahrzeug (Formular 15.31)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Verwendungsverpflichtung für Firmenfahrzeug

Fahrzeug; Marke / Typ:	
Kontrollschild:	
Name / Vorname:	

Ich verpflichte mich:

- das Firmenfahrzeug meines ausländischen Arbeitgebers nur wie folgt zu verwenden:
 - Fahrten im Zolllausland;
 - Grenzüberschreitende Beförderungen im dienstlichen Auftrag;
 - Fahrten zum eigenen Gebrauch zwischen dem Arbeitsort im Zolllausland und dem Wohnort im Zollgebiet;
 - Gelegentliche Fahrten in Auftrag des Arbeitgebers zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort im Zollgebiet und anschliessender Rückreise ins Zolllausland.
z.B. Arbeitsbeginn am folgenden Tag beim schweizerischen Kunden;
- die Bewilligung Form. 15.30 der nächsten Zollstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Nicht zulässig sind private Fahrten im Zollgebiet.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Fahrzeug mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden muss, wenn es nicht mindestens zweimal im Monat übers Wochenende im Ausland abgestellt wird. Mit einer allfälligen Doppelimmatrikulation bin ich einverstanden.

Ort / Datum

Unterschrift